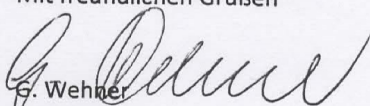


10.12.2020

Sehr geehrte Eltern,

gestern erhielt ich vom Direktor des Landesschulamtes die Information, dass für die unterrichtsfreien Tage am 07.01. und 08.01.2021 für Eltern oder Sorgeberechtigte die darauf angewiesen sind eine Notbetreuung organisiert werden soll. Ein Nachweis der Arbeitgeber zur Unabkömmlichkeit der Eltern oder Sorgeberechtigten ist keine Voraussetzung für den Anspruch auf Notbetreuung. Es reicht die Erklärung der Eltern oder Sorgeberechtigten, dass weder sie noch Dritte die Betreuung an beiden oder an einem der beiden Tage übernehmen können. Die Notbetreuung in der Schule erfolgt zu den verlässlichen Öffnungszeiten von 7.00 – 12.30 Uhr. Für die Planung geben Sie bitte, wenn Bedarf besteht, den unteren Abschnitt **bis 15.12.2020** zurück.

Mit freundlichen Grüßen


G. Wehner
Schulleiterin

Da weder ich/wir noch Dritte mein Kind
Name, LG/Klasse

betreuen können benötige ich für den

07.01.2021 von: bis:

08.01.2021 von: bis:

eine Notbetreuung.

Mein / unser Kind wird anschließend abgeholt geht allein nach Hause

geht danach in den Hort (bitte mit dem entsprechenden Hort absprechen)

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Datum, Unterschrift Sorgeberechtigte